

DZPB Fund Selection

vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen
(Kategorie "Effektenfonds")

mit den Teilvermögen:

DZPB Fund Selection I

DZPB Fund Selection II

DZPB Fund Selection III

DZPB Fund Selection IV

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

17. Dezember 2024

Fondsleitung:

IPCConcept (Schweiz) AG, Zürich

Depotbank:

DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: Prospekt	4
1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.....	4
1.1. Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz	4
1.2. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.....	4
1.3. Rechnungsjahr	5
1.4. Prüfgesellschaft	5
1.5. Anteile	5
1.6. Kotierung und Handel	6
1.7. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen	6
1.8. Verwendung der Erträge.....	7
1.9. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen.....	7
1.9.1. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen	7
1.9.2. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen.....	8
1.9.3. Der Einsatz in Derivate	8
1.10. Nettoinventarwert	9
1.11. Vergütungen und Nebenkosten	9
1.11.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)	9
1.11.2. Total Expense Ratio	10
1.11.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	10
1.11.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags).....	11
1.11.5. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)	11
1.11.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	11
1.12. Einsicht der Berichte.....	12
1.13. Rechtsform des Anlagefonds.....	12
1.14. Die wesentlichen Risiken	12
1.15. Liquiditätsmanagement.....	16
2. Informationen über die Fondsleitung	16
2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	16
2.2. Weiteren Angaben zur Fondsleitung.....	16
2.3. Verwaltungs- und Leitorgane	17
2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	17
2.5. Anlageberater.....	17
2.6. Übertragung weiterer Teilaufgaben.....	18
2.7. Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	18
3. Informationen über die Depotbank	19
3.1. Allgemeine Informationen zur Depotbank	19
3.2. Weitere Angaben zur Depotbank	19
4. Informationen über Dritte	19
4.1. Zahlstelle sind folgende Banken:	19
4.2. Vertreiber.....	20
5. Weitere Informationen.....	20
5.1. Nützliche Hinweise	20
5.2. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	21
5.3. Verkaufsrestriktionen	21
6. Weitere Anlageinformationen	21
6.1. Profil des typischen Anlegers.....	21
7. Weitere Anlageinformationen	22
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	23
Teil 2: Fondsvertrag.....	26

I	Grundlagen	26
§ 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank	26
II	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	26
§ 2	Der Fondsvertrag	26
§ 3	Die Fondsleitung	26
§ 4	Die Depotbank	27
§ 5	Die Anleger	29
§ 6	Anteile und Anteilklassen	30
III	Richtlinien der Anlagepolitik	31
A	Anlagegrundsätze	31
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	31
§ 8	Anlagepolitik	31
§ 9	Flüssige Mittel	41
B	Anlagetechniken und –instrumente	41
§ 10	Effektenleihe	41
§ 11	Pensionsgeschäfte	41
§ 12	Derivate	41
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten	44
§ 14	Belastung des Vermögens der Teilvermögen	44
C	Anlagebeschränkungen	44
§ 15	Risikoverteilung	44
IV	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	46
§ 16	Berechnung der Nettoinventarwerte	46
§ 17	Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	48
V	Vergütungen und Nebenkosten	49
§ 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	49
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	49
VI	Rechenschaftsablage und Prüfung	51
§ 20	Rechenschaftsablage	51
§ 21	Prüfung	51
VII	Verwendung des Erfolges	51
§ 22	51	
VIII	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	52
§ 23	52	
IX	Umstrukturierung und Auflösung	52
§ 24	Vereinigung	52
§ 25	Umwandlung in eine andere Rechtsform	54
§ 26	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	54
X	Änderung des Fondsvertrages	54
§ 27	54	
XI	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	55
§ 28	55

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Basisinformationsblättern oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der Umbrella-Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- DZPB Fund Selection I;
- DZPB Fund Selection II;
- DZPB Fund Selection III;
- DZPB Fund Selection IV.

1.1. Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag des DZPB Fund Selection wurde von der IPConcept (Schweiz) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 22. April 2008 genehmigt.

1.2. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländische Erträge abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

FATCA:

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Qualified Collective Investment Vehicle („registered deemed-compliant FFI“) im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft für die Teilvermögen jeweils vom 1. Oktober – 30. September.

1.4. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

1.5. Anteile

Alle Anteile gewähren die gleichen Rechte, nämlich ein Forderungsrecht an dem vom Vermögen der Fondsleitung getrennt gehaltenen Vermögen des jeweiligen Teilvermögens in der Höhe der vom Anleger gehaltenen Anteile.

Die Anteile lauten auf den Inhaber und werden nicht verbrieft, sondern die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit für jedes Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

- A-Klasse für Anleger mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit der Depotbank eingegangen sind. Anlagen in die A-Klasse erfordern eine Mindestanlage von EUR 500.
- B-Klasse für Anleger mit Sitz bzw. Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit der Depotbank eingegangen sind. Bei Anlagen in die B-Klasse ist keine Mindestanlage vorgesehen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6. Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht börsenkotiert und werden somit auch nicht börsengehandelt.

1.7. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Fondsanteile werden an jedem Tag, der sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag (Montag bis Freitag) ist, ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen und deutschen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertage etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr an einem Tag, der sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag ist (Auftragstag), bei der Depotbank vorliegen, werden am zweiten darauf folgenden Tag, der sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag ist (Bewertungstag), auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der zuletzt bekannten Preise des ersten, dem Auftragstag folgenden Tages, der sowohl in Zürich als auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag ist, berechnet.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche an einem Tag, der nicht sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag ist, oder aber an einem Tag, der sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag ist, nach 16.00 Uhr bei der Depotbank eingehen, gelten als am nächsten Tag, der sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag ist, der Depotbank zugegangen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 1/100 der Rechnungswährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils 2 Bankwerkstage nach dem Bewertungstag (Valuta 2 Tage).

1.8. Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der jeweiligen Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.9. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.9.1. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

a) DZPB Fund Selection I

Das Anlageziel des Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen mittel- bis langfristigen Kapitalwachstum verbunden mit angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit EUR unter Nutzung der Möglichkeiten der internationalen Diversifikation zu erwirtschaften. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Das Teilvermögen investiert als Dachfonds (Fund of Funds) den überwiegenden Teil seines Vermögens über andere Fonds (Zielfonds) weltweit in Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere. Der Anlageschwerpunkt liegt in direkte und indirekte Forderungswertpapiere. Die Auswahl der Zielfonds richtet sich an einer strategischen und taktischen Allokation aus. Abhängig von der Einschätzung der Fondsleitung wird bei der Zielfondsselektion zwischen Wertsicherungs- und Wertschöpfungsfonds unterschieden, gewichtet und ausgewählt. Derivate darf der Fonds sowohl zur Absicherung gegen Kursrisiken als auch für eine effiziente Verwaltung des Teilvermögens einsetzen.

b) DZPB Fund Selection II

Das Anlageziel des Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalwachstum verbunden mit angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit EUR unter Nutzung der Möglichkeiten der internationalen Diversifikation zu erwirtschaften. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Das Teilvermögen investiert als Dachfonds (Fund of Funds) den überwiegenden Teil seines Vermögens über andere Fonds (Zielfonds) weltweit in Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere. Die Auswahl der Zielfonds richtet sich an einer strategischen und taktischen Allokation aus. Abhängig von der Einschätzung der Fondsleitung wird bei der Zielfondsselektion zwischen Wertsicherungs- und Wertschöpfungsfonds unterschieden, gewichtet und ausgewählt. Derivate darf der Fonds sowohl zur Absicherung gegen Kursrisiken als auch für eine effiziente Verwaltung des Teilvermögens einsetzen.

c) DZPB Fund Selection III

Das Anlageziel des Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalwachstum verbunden mit angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit EUR unter Nutzung der Möglichkeiten der internationalen Diversifikation zu erwirtschaften. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Das Teilvermögen investiert als Dachfonds (Fund of Funds) den überwiegenden Teil seines Vermögens über andere Fonds (Zielfonds) weltweit in Beteiligungswertpapiere und Forderungswertpapiere. Der Anlageschwerpunkt liegt in direkte und indirekte Beteiligungswertpapiere. Die Auswahl der Zielfonds richtet sich an einer strategischen und taktischen Allokation aus. Abhängig von der Einschätzung der Fondsleitung wird bei der Zielfondsselektion zwischen Wertsicherungs- und Wertschöpfungsfonds unterschieden, gewichtet und ausgewählt. Derivate darf der Fonds sowohl zur Absicherung gegen Kursrisiken als auch für eine effiziente Verwaltung des Teilvermögens einsetzen.

d) DZPB Fund Selection IV

Das Anlageziel des Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalwachstum verbunden mit angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit EUR unter Nutzung der Möglichkeiten der internationalen Diversifikation zu erwirtschaften. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Das Teilvermögen investiert als Dachfonds (Fund of Funds) den überwiegenden Teil seines Vermögens über andere Fonds (Zielfonds) weltweit in Beteiligungswertpapiere und Forderungswertpapiere. Der Anlageschwerpunkt liegt in direkte und indirekte Beteiligungswertpapiere. Die Auswahl der Zielfonds richtet sich an einer strategischen und taktischen Allokation aus. Abhängig von der Einschätzung der Fondsleitung wird bei der Zielfondsselektion zwischen Wertsicherungs- und Wertschöpfungsfonds unterschieden, gewichtet und ausgewählt. Derivate darf der Fonds sowohl zur Absicherung gegen Kursrisiken als auch für eine effiziente Verwaltung des Teilvermögens einsetzen.

1.9.2. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

1.9.3. Der Einsatz in Derivate

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomesung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen Derivat-Grundformen eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum

offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

Ausführungen zur Sicherheitenstrategie:

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe und keine Pensionsgeschäfte und schliesst keine Geschäfte mit OTC-Derivaten (OTC-Geschäfte) ab, in deren Rahmen Sicherheiten entgegengenommen werden. Entsprechend verfügt die Fondsleitung über keine Sicherheitenstrategie.

1.10. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungswährung der entsprechenden Klasse gerundet.

1.11. Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Verwaltungskommission der Fondsleitung

Anteile der	Maximale Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags
DZPB Fund Selection I Klasse A	1.5% p.a.
DZPB Fund Selection I Klasse B	1.5% p.a.
DZPB Fund Selection II Klasse A	1.5% p.a.
DZPB Fund Selection II Klasse B	1.5% p.a.
DZPB Fund Selection III Klasse A	1.5% p.a.
DZPB Fund Selection III Klasse B	1.5% p.a.
DZPB Fund Selection IV Klasse A	1.5% p.a.
DZPB Fund Selection IV Klasse B	1.5% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet:

- Unterstützung bei Rechts- und Steuerberatung, interne Revision, Rechnungswesen der Fondsleitung, Support IT, Personalwesen und logistische Dienstleistungen;
- Datenfernverarbeitung im Rahmen der Fondsbuchhaltung bzw. Fondsadministration;

- Betrieb der IT-Systeme und Support-Dienstleistungen für die Einhaltung der Anlage- und Restriktionsvorschriften sowie für die Berechnung der Risikomodelle von Derivaten;
- Erstellung von Fondsdokumenten (KIID und Factsheet).

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 des Prospekts bezahlt.

	Maximale Depotbankkommission gemäss § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrags
Depotbankkommission der Depotbank	0,10% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem wird damit die folgende Dienstleistung Dritter vergütet:

- Verwahrung von Werten bei Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen DZPB Fund Selection I, DZPB Fund Selection II, DZPB Fund Selection III, DZPB Fund Selection IV investiert wird, darf höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, je Teilvermögen anzugeben.

1.11.2. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Jahr	DZPB Fund Selection I	DZPB Fund Selection II	DZPB Fund Selection III	DZPB Fund Selection IV
Per 30.09.2021	1.64%	1.61%	1.95%	1.94%
Per 30.09.2022	1.61%	1.57%	1.92%	1.90%
Per 30.09.2023	1.62 %	1.57%	1.93%	1.91%

1.11.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Förderung des Vertriebs oder Vermittlung von Fondsanteilen wie z.B. Organisation von Road Shows, Herstellung von Werbematerial, Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, Schulung von Vertriebsmitarbeitern usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: höchstens 5%

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: höchstens 1%

1.11.5. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.11.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12. Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13. Rechtsform des Anlagefonds

Der DZPB Fund Selection ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- DZPB Fund Selection I;
- DZPB Fund Selection II;
- DZPB Fund Selection III;
- DZPB Fund Selection IV.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.14. Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in:

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferrfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Teilvermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für die Teilvermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Gegenparteienrisiko (Adressenausfallrisiko)

Durch den Ausfall eines Emittenten (Ausstellers) oder Kontrahenten können Verluste für die Teilvermögen entstehen. Das Gegenparteienrisiko (Ausstellerrisiko) beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten (Ausstellers), die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten (Ausstellern) eintreten. Das Gegenparteienrisiko (Kontrahentenrisiko) beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilvermögens geschlossen werden.

Währungsrisiko

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds investieren weltweit in Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern, ist aber nicht verpflichtet, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Teilvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahr(e), in denen er an dem Teilvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Teilvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Fondsvertrages; Auflösung oder Umstrukturierung

Die Fondsleitung behält sich im Fondsvertrag der Teilvermögen das Recht vor, die Bedingungen des Fondsvertrages zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss den Bedingungen des Fondsvertrages möglich, ein Teilvermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Teilvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Fondsleitung die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Fondsleitung kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal zwölf Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds (Fund of Funds)

Die Risiken der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die für die Teilvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenständen bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb der Teilvermögen reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Fondsleitung im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Fondsleitung übereinstimmen.

Der Fondsleitung wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei einem Fund of Funds wie dem vorliegenden Fonds gewisse Kosten (bspw. Kommissionen der Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarwertberechnung) doppelt anfallen können, nämlich einmal im Fonds und einmal in den Zielfonds.

Risiko der Anlage in Derivate

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteienrisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Leveragerisiko

Die Fondsleitung darf den Investitionsgrad eines Teilvermögens über den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente verändern. Neben der Absicherung von Positionen oder als Ersatz für Investitionen können mit dem Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente auch Hebelwirkungen erzeugt werden. Dadurch kann der Investitionsgrad eines Teilvermögens auf bis zu 200% steigen (Leverage), wodurch sich das Marktri-

sikopotential und damit auch das Verlustrisiko entsprechend erhöhen können (vgl. hierzu Abschnitt „Derivate“ Ziffer 1.9.3.); es besteht das Risiko, dass sich die Ertragschancen nicht verwirklichen lassen und Verluste entstehen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Fondsleitung und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Depotbank, oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für die kollektive Kapitalanlage bzw. das Teilvermögen agieren.

Die Fondsleitung ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung der kollektiven Kapitalanlage bzw. Teilvermögen wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Fondsleitung verfügt über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der kollektiven Kapitalanlage bzw. des Teilvermögens und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Fondsleitung, dass die Dritten die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

1.15. Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken. Hierzu hat die Fondsleitung einen dreistufigen Prozess festgelegt, welches ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken zu überwachen. Auf der einen Seite wird die Liquidität der Positionen des Anlageportfolios beurteilt. Auf der anderen Seite wird auf Basis der historischen Anteilsscheinrückgaben die maximale Höhe der erwarteten Anteilsscheinrückgaben geschätzt, die bei Eintritt bedient werden müssten. Dabei wird der Liquidity-at-Risk als Mass verwendet. Zum Schluss wird basierend auf der Liquiditätssituation des Anlageportfolios analysiert, ob ausreichend Liquidität vorhanden ist, um die geschätzten Anteilsscheinrückgaben zu bedienen. Zusätzlich werden Liquiditätsstresstests durchgeführt, um genauer zu untersuchen, wie sich das Portfolio in Krisensituationen verhält und ob mit potentiellen Liquiditätsproblemen in diesen Fällen zu rechnen ist.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die IPConcept (Schweiz) AG. Seit der Gründung im Jahre 2008 als Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2. Weiteren Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 9 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2023 auf CHF 714.60 Mio. belief.

Weiter kann die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen erbringen:

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen

- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz
- Administration einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

Die Adresse der Fondsleitung lautet:

IPConcept (Schweiz) AG
 Bellerivestrasse 36
 8008 Zürich
www.ipconcept.com

2.3. Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Personen zusammen:

Präsident:

Herr Dr. Frank Müller, Mitglied des Vorstandes DZ PRIVATBANK S.A., L-Strassen.

Vizepräsidentin:

- Herr Daniel Lipp, Mitglied der Generaldirektion DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich.

Mitglied:

- Frau Silvia Mayers, Bereichsleiterin Fondsdienstleistungen Business Development/Kunden, DZ PRIVATBANK S.A., L-Strassen.

Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Personen zusammen:

- Herr Walter Forster, Mitglied der Geschäftsleitung
- Herr Patrick Wüest, Mitglied der Geschäftsleitung

2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2023 CHF 6.5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden wie folgt gehalten:

- DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG: 6'500 Aktien (100%)

2.5. Anlageberater

Die Fondsleitung hat die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich als Anlageberaterin ohne Entscheidungsfähigkeit für sämtliche Teilvermögen des DZPB Fund Selection beauftragt.

Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen der jeweiligen Teilfondsvermögen und gibt der Fondsleitung Empfehlungen für die Anlage der jeweiligen Teilvermögen unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Die Fondsleitung ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden, die Fondsleitung ist ausschliesslich entscheidungsbefugt. Es besteht ein Anlageberatervertrag mit den Parteien.

2.6. Übertragung weiterer Teilaufgaben

Folgende weitere Teilaufgaben wie Unterstützung bei Rechts- und Steuerberatung, interne Prüfung, Rechnungswesen der Fondsleitung, Support IT, Personalwesen und logistische Dienstleistungen sind an die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, 8008 Zürich delegiert. Die Fondsleitung hat die Depotbank als Vertreiberin eingesetzt. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

Die Datenfernverarbeitung im Rahmen der Fondsbuchhaltung bzw. Fondsadministration wird von der Union Service-Gesellschaft mbH, Weissfrauenstrasse 7, DE-60311 Frankfurt am Main, Deutschland, durchgeführt. Bei der Union Service-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, handelt es sich um ein professionelles, auf die Administration von Anlagefonds spezialisiertes Unternehmen, für deren Dienstleistungen mit der Schweiz vergleichbare gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Die Union Service-Gesellschaft mbH erbringt für mehrere im In- und Ausland domizilierte Gesellschaften, die teilweise Tochtergesellschaften der Union Asset Management Holding AG sind, Dienstleistungen im Rahmen der Fondsadministration. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Union Service-Gesellschaft mbH abgeschlossener Vertrag.

Die Fondsleitung hat die IPConcept (Luxemburg) S.A. mit Teilaufgaben im Bereich Riskmanagement beauftragt. Hier handelt es sich um den Betrieb der IT-Systeme und um Support-Dienstleistungen für die Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften sowie für die Berechnung der Risikomodelle von Derivaten. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt ein zwischen der Fondsleitung und der IPConcept (Luxemburg) S.A. abgeschlossener Vertrag.

2.7. Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

3.1. Allgemeine Informationen zur Depotbank

Depotbank ist die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG («Bank»). Die Bank wurde im Jahr 1975 als Aktiengesellschaft in Zürich gegründet.

Die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG ist die Privatbank in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Die Bank ist das Kompetenzzentrum der DZ BANK-Gruppe für das internationale Private Banking der Genossenschaftlichen FinanzGruppe in der Schweiz. Sie bietet in dieser Funktion den international orientierten Privat- und Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Dienstleistungs- und Produktangebot im Rahmen der Vermögensbetreuung und -verwaltung an.

3.2. Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen der Vermögensbetreuung und -verwaltung an. Das Angebot reicht von der klassischen Vermögensverwaltung in unterschiedlichen Risikokategorien und Währungen über individuelle Vermögensverwaltungsdienstleistungen, ergänzt um die Anlageberatung..

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Dritt- oder Zentralverwahrer resultieren kann.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1. Zahlstelle sind folgende Banken:

Zahlstelle ist die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich.

4.2. Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist folgendes Institut beauftragt worden:
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich.

5. Weitere Informationen

5.1. Nützliche Hinweise

a) DZPB Fund Selection I

Valorenummern	A-Klasse	3951202
	B-Klasse	3951708
ISIN Code	A-Klasse	CH0039512022
	B-Klasse	CH0039517088
Rechnungseinheit	EUR	

b) DZPB Fund Selection II

Valorenummern	A-Klasse	3951205
	B-Klasse	3951715
ISIN Code	A-Klasse	CH0039512055
	B-Klasse	CH0039517153
Rechnungseinheit	EUR	

c) DZPB Fund Selection III

Valorenummern	A-Klasse	3951207
	B-Klasse	3951716
ISIN Code	A-Klasse	CH0039512071
	B-Klasse	CH0039517161
Rechnungseinheit	EUR	

d) DZPB Fund Selection IV

Valorenummern	A-Klasse	3951211
	B-Klasse	3951719
ISIN Code	A-Klasse	CH0039512113
	B-Klasse	CH0039517195
Rechnungseinheit	EUR	

5.2. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Information im Internet unter www.ipconcept.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Für Veröffentlichungen in Deutschland sind die „Zusätzlichen Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland“ zu beachten.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen in der Schweiz für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG „www.swissfunddata.ch“.

Für Veröffentlichungen in Deutschland sind die „Zusätzlichen Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland“ zu beachten.

5.3. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

Schweiz und Deutschland

b) Die Anteile der erwähnten Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch aus-geliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1. Profil des typischen Anlegers

a) DZPB Fund Selection I

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in Rentenfonds, Aktienfonds und Geldmarktfonds nutzen möchten, zwischenzeitlich mäßige Wertschwankungen akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten. Das Teilvermögen eignet sich nicht für Anleger, die keine mäßigen Wertschwankungen akzeptieren möchten oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.

b) DZPB Fund Selection II

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in Rentenfonds, Aktienfonds und Geldmarktfonds nutzen möchten, zwischenzeitlich erhöhte Wertschwankungen akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten. Das Teilvermögen eignet sich nicht für Anleger, die keine erhöhten Wertschwankungen akzeptieren möchten oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.

c) DZPB Fund Selection III

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in Rentenfonds, Aktienfonds und Geldmarktfonds nutzen möchten, zwischenzeitlich erhöhte Wertschwankungen akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten. Das Teilvermögen eignet sich nicht für Anleger, die keine erhöhten Wertschwankungen akzeptieren möchten oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.

d) DZPB Fund Selection IV

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in Aktienfonds und in geringerem Maße in Rentenfonds und in Geldmarktfonds nutzen möchten, zwischenzeitlich erhöhte Wertschwankungen akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten. Das Teilvermögen eignet sich nicht für Anleger, die keine erhöhten Wertschwankungen akzeptieren möchten oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.

7. Weitere Anlageinformationen

Alle weiteren Aufgaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Einrichtung gemäss den Bestimmungen nach § 306a, Absatz 1, Nr. 1 bis 6 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) ist die

IPConcept (Schweiz) AG

Bellerivestrasse 36
8008 Zürich
Schweiz

Die Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, Zahlungen

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge von Anlegern für Anteile des Anlagefonds werden nach Massgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen von der Einrichtung verarbeitet.

Die Einrichtung informiert die Anleger darüber, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Informationen

Bei der Einrichtung sind die in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Abs. 1, § 299 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 bis 4, § 300 Abs. 1, 2 und 4 und § 301 KAGB genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien kostenlos und in deutscher Sprache erhältlich, insbesondere Exemplare des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter (PRIIP-KIDs), die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Darüber hinaus sind diese Dokumente in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage von www.ipconcept.com abrufbar.

Zur Wahrnehmung Ihrer Anlegerrechte können Sie uns telefonisch unter der Telefonnummer +41442243200 bei der IPConcept (Schweiz) AG erreichen, sowie via Email an info.ch@ipconcept.com oder per Post an die IPConcept (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, 8008 Zürich (Schweiz).

Darüber hinaus können Sie für Beschwerden auch die Ombudsstelle unter www.ombudfinance.ch oder die FINMA unter www.finma.ch kontaktieren.

Die Einrichtung stellt Anlegern in Deutschland relevante Informationen über die Aufgaben, die sie als Einrichtung nach § 306a KAGB erfüllt, auf einen dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden auf der bestimmten Homepage der Fondsleitung www.ipconcept.com veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in nachfolgend genannten Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Anlagefonds
- Kündigung der Verwaltung des Anlagefonds oder dessen Abwicklung
- Änderungen des Fondsvertrags, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Anlagefonds entnommen werden können
- die Verschmelzung des Anlagefonds.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen ausserhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Einrichtung in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäss § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Einrichtung verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht betreffend den Kauf von Fondsanteilen gelten entsprechend für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflicht

Nachhaltigkeitsrisiken (gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) werden bei den Investitionsentscheidungen nicht einbezogen.

Die Teilvermögen fördern keine nachhaltigen Merkmale bzw. haben nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Teil 2: Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung DZPB Fund Selection besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art Effektenfonds (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - DZPB Fund Selection I;
 - DZPB Fund Selection II;
 - DZPB Fund Selection III;
 - DZPB Fund Selection IV.
2. Fondsleitung ist die IPConcept (Schweiz) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement, geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn

die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für jedes Teilvermögen zwei Anteilsklassen mit den folgenden Bezeichnungen:
 - A-Klasse für Anleger mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit der Depotbank eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen der A-Klasse erfordert eine Mindestanlage von EUR 500.
 - B-Klasse für Anleger mit Sitz bzw. Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit der Depotbank eingegangen sind. Bei Anlagen in die B-Klasse ist keine Mindestanlage vorgesehen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate, wie in diesem Abschnitt dargestellt, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sowie dürfen diese insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

- d) Vorbehaltlich des § 8 Ziff. 3 in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds, bei denen es sich um Zielfonds im Sinne des § 8 Ziff. 3 handeln muss, ihrerseits insgesamt auf 10% des Wertes ihrer Vermögen begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

- e) Geldmarktinstrumente (Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von maximal 365 Tagen), wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt (z.B. in Form eines Investmentgrade-Ratings ["BBB" bzw. "Baa" oder besser]) und wenn die Geldmarktinstrumente gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

a) DZPB Fund Selection I

Das Anlageziel des Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen mittel- bis langfristigen Kapitalwachstum verbunden mit angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit EUR unter Nutzung der Möglichkeiten der internationalen Diversifikation zu erwirtschaften. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Das Teilvermögen investiert als Dachfonds (Fund of Funds) den überwiegenden Teil seines Vermögens über andere Fonds (Zielfonds) weltweit in Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere. Der Anlageschwerpunkt liegt in direkte und indirekte Forderungswertpapiere. Die Auswahl der Zielfonds richtet sich an einer strategischen und taktischen Allokation aus. Abhängig von der Einschätzung der Fondsleitung wird bei der Zielfondsselektion zwischen Wertsicherungs- und Wertschöpfungsfonds unterschieden, gewichtet und ausgewählt. Derivate darf der Fonds sowohl zur Absicherung gegen Kursrisiken als auch für eine effiziente Verwaltung des Teilvermögens einsetzen.

Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- aa) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit;
- ab) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- ac) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
- ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren;
- ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss Bst. aa bis ad und af;
- af) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. aa bis ae oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

- ag) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf Anlagen gemäss Bst. aa bis ae;
- ah) flüssige Mittel gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens gemäss den prozentualen Aufteilungen in Bst. ai und aj. Die prozentualen Aufteilungen beziehen sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens. Der erwähnte Prozentsatz entspricht dem Engagement in den jeweiligen Anlagen, d.h. dem mit den jeweiligen Anlagen verbundenen Risiko. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens so, dass

- ai) ein Engagement von höchstens 40% in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. ac wie auch in Derivate gemäss Bst. ae, Indexzertifikate und Indexbaskets gemäss Bst. af und strukturierte Produkte gemäss Bst. ag auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere investieren sowie
- aj) ein Engagement von mindestens 60% und höchstens 100% in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa wie auch in Derivate gemäss Bst. ae, Indexzertifikate und Indexbaskets gemäss Bst. af und strukturierte Produkte gemäss Bst. ag auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. ab besteht.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- ak) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens;
- al) flüssige Mittel bis höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens;
- am) es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Vermögens des Teilvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben, auch darf einem Dritten ein Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), für Rechnung des Fondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören.

b) DZPB Fund Selection II

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalwachstum verbunden mit angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit EUR unter Nutzung der Möglichkeiten der internationalen Diversifikation zu erwirtschaften. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Das Teilvermögen investiert als Dachfonds (Fund of Funds) den überwiegenden Teil seines Vermögens über andere Fonds (Zielfonds) weltweit in Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere. Die Auswahl der Zielfonds richtet sich an einer strategischen und taktischen Allokation aus. Abhängig von der Einschätzung der Fondsleitung wird bei der Zielfondsselektion zwischen Wertsicherungs- und Wertschöpfungsfonds unterschieden, ge-

wichtet und ausgewählt. Derivate darf der Fonds sowohl zur Absicherung gegen Kursrisiken als auch für eine effiziente Verwaltung des Teilvermögens einsetzen.

Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- ba) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- bb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- bc) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genossenschafts-anteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die ein mitgliedschaftliches Beteiligungsrecht verkörpern und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden;
- bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen gemäss Bst. ba bis bc investieren;
- be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss Bst. ba bis bd und bf;
- bf) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ba bis be oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- bg) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf Anlagen gemäss Bst. ba bis be;
- bh) flüssige Mittel gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens gemäss den prozentualen Aufteilungen in Bst. bi und bj. Die prozentualen Aufteilungen beziehen sich auf das Nettovermögen des Teilvermögens. Der erwähnte Prozentsatz entspricht dem Engagement in den jeweiligen Anlagen, d.h. dem mit den jeweiligen Anlagen verbundenen Risiko. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens so, dass

- bi) ein Engagement von höchstens 70% in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. bc wie auch in Derivate gemäss Bst. be, Indexzertifikate und Indexbaskets gemäss Bst. bf und strukturierte Produkte gemäss Bst. bg auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. bd, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere investieren sowie
- bj) ein Engagement von mindestens 30% und höchstens 100% in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. ba wie auch in Derivate gemäss Bst. be, Indexzertifikate und Indexbaskets gemäss Bst. bf und strukturierte Produkte gemäss Bst. bg auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. bd, welche überwiegend in solche investieren sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. bb besteht.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- bk) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens;
- bl) flüssige Mittel bis höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens;
- bm) es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Vermögens des Teilvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben, auch darf einem Dritten ein Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), für Rechnung des Fondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören;
- bn) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipationschein und -ähnliches) von Unternehmen weltweit gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. bc direkt oder indirekt über andere kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. bd mindestens 25% des Nettovermögens des Teilvermögens.

Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Beteiligungswertpapiere und –rechte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst bc anlegen, werden in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Beteiligungswertpapiere und –rechte anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen dieser anderen kollektiven Kapitalanlage festgelegten Mindestquote, berücksichtigt.

c) DZPB Fund Selection III

Das Anlageziel des Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalwachstum verbunden mit angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit EUR unter Nutzung der Möglichkeiten der internationalen Diversifikation zu erwirtschaften. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Das Teilvermögen investiert als Dachfonds (Fund of Funds) den überwiegenden Teil seines Vermögens über andere Fonds (Zielfonds) weltweit in Beteiligungswertpapiere und Forderungswertpapiere. Der Anlageschwerpunkt liegt in direkte und indirekte Beteiligungswertpapiere. Die Auswahl der Zielfonds richtet sich an einer strategischen und taktischen Allokation aus. Abhängig von der Einschätzung der Fondsleitung wird bei der Zielfondsselektion zwischen Wertsicherungs- und Wertschöpfungsfonds unterschieden, gewichtet und ausgewählt. Derivate darf der Fonds sowohl zur Absicherung gegen Kursrisiken als auch für eine effiziente Verwaltung des Teilvermögens einsetzen.

Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- ca) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- cb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- cc) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genossenschafts-anteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die ein mitgliedschaftliches Beteili-gungsrecht verkörpern und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden;
- cd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen gemäss Bst. ca bis cc investieren;
- ce) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss Bst. ca bis cd und cf;
- cf) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ca bis ce oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Ver-mögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- cg) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf Anlagen gemäss Bst. ca bis ce;
- ch) flüssige Mittel gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens gemäss den prozentualen Aufteilungen in Bst. ci und cj. Die prozentualen Aufteilungen beziehen sich auf das Netto-vermögen des Teilvermögens. Der erwähnte Prozentsatz entspricht dem Engagement in den jeweiligen Anlagen, d.h. dem mit den jeweiligen Anlagen verbundenen Risiko. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens so, dass

- ci) ein Engagement von mindestens 51% in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. cc wie auch in Derivate gemäss Bst. ce, Indexzertifikate und Indexbaskets gemäss Bst. cf und strukturierte Produkte gemäss Bst. cg auf solche und kollektive Kapitalanla-gen gemäss Bst. cd, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere investieren sowie
- cj) ein Engagement von mindestens 5% in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelno-tes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forde-rungswertpapiere und -rechte gemäss Bst ca wie auch in Derivate gemäss Bst. ce, In-dexzertifikate und Indexbaskets gemäss Bst. cf und strukturierte Produkte gemäss Bst. cg auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. cd, welche überwiegend in solche investieren sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. cb besteht.

Die Engagements aus ci und cj dürfen zusammen höchstens 200% erreichen.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- ck) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt mindestens 51% des Vermögens des Teil-vermögens;
- cl) flüssige Mittel bis höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens;
- cm) es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Vermögens des Teilvermögens vorgenom-men werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensge-genstände zum Inhalt haben, auch darf einem Dritten ein Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), für Rechnung des Fondsvermö-gens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden

Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören;

- cn) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipationschein und -ähnliches) von Unternehmen weltweit gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. cc direkt oder indirekt über andere kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. cd mindestens 51% des Nettovermögens des Teilvermögens.

Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Beteiligungswertpapiere und –rechte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst cc anlegen, werden in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Beteiligungswertpapiere und –rechte anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen dieser anderen kollektiven Kapitalanlage festgelegten Mindestquote, berücksichtigt.

d) DZPB Fund Selection IV

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalwachstum verbunden mit angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit EUR unter Nutzung der Möglichkeiten der internationalen Diversifikation zu erwirtschaften. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Das Teilvermögen investiert als Dachfonds (Fund of Funds) den überwiegenden Teil seines Vermögens über andere Fonds (Zielfonds) weltweit in Beteiligungswertpapiere und Forderungswertpapiere. Der Anlageschwerpunkt liegt in direkte und indirekte Beteiligungswertpapiere. Die Auswahl der Zielfonds richtet sich an einer strategischen und taktischen Allokation aus. Abhängig von der Einschätzung der Fondsleitung wird bei der Zielfondsselektion zwischen Wertsicherungs- und Wertschöpfungsfonds unterschieden, gewichtet und ausgewählt. Derivate darf der Fonds sowohl zur Absicherung gegen Kursrisiken als auch für eine effiziente Verwaltung des Teilvermögens einsetzen.

Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- da) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
- db) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- dc) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genossenschafts-anteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die ein mitgliedschaftliches Beteiligungsrecht verkörpern und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden;
- dd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen gemäss Bst. da bis dc investieren;
- de) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Anlagen gemäss Bst. da bis dd und df;

- df) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. da bis de oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- dg) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf Anlagen gemäss Bst. da bis de;
- dh) flüssige Mittel gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens gemäss den prozentualen Aufteilungen in Bst. di und dj. Die prozentualen Aufteilungen beziehen sich auf das Nettovermögen des Teilvermögens. Der erwähnte Prozentsatz entspricht dem Engagement in den jeweiligen Anlagen, d.h. dem mit den jeweiligen Anlagen verbundenen Risiko. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens so, dass

- di) ein Engagement von mindestens 65% und höchstens 100% in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. dc wie auch in Derivate gemäss Bst. de, Indexzertifikate und Indexbaskets gemäss Bst. df und strukturierte Produkte gemäss Bst. dg auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. dd, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere investieren sowie
- dj) ein Engagement von höchstens 35% in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. da wie auch in Derivate gemäss Bst. de, Indexzertifikate und Indexbaskets gemäss Bst. df und strukturierte Produkte gemäss Bst. dg auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. dd, welche überwiegend in solche investieren sowie Geldmarktinstrumente gemäss Bst. db besteht.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- dk) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens;
- dl) flüssige Mittel bis höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens;
- dm) es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Vermögens des Teilvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben, auch darf einem Dritten ein Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), für Rechnung des Fondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören;
- dn) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipationschein und -ähnliches) von Unternehmen weltweit gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. dc direkt oder indirekt über andere kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. dd mindestens 51% des Nettovermögens des Teilvermögens.

Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Beteiligungswertpapiere und –rechte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. dc anlegen, werden in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichen Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Beteiligungswertpapiere und –rechte anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht

wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen dieser anderen kollektiven Kapitalanlage festgelegten Mindestquote, berücksichtigt.

3. Im Hinblick auf den Vertrieb der Teilvermögen dürfen für die Teilvermögen unter Berücksichtigung der übrigen Beschränkungen dieses Fondsvertrages ausschliesslich Anteile der folgenden Investmentvermögen erworben werden:
- a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG (in der aktuellen Fassung) erfüllen;
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG (in der aktuellen Fassung) gleichwertig sind; und/oder
 - c) andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG (in der aktuellen Fassung) gleichwertig sind; und/oder
 - d) sonstige Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG (in der aktuellen Fassung) der Europäischen Union über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) erfüllen; und/oder in sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen und entsprechend den Vorschriften des deutschen Investmentrechts über den Vertrieb von EG-Investmentanteilen in Deutschland vertrieben werden dürfen; und/oder
 - e) andere Investmentvermögen
 - die keine Spezialfonds im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs sind und die in ihrem Sitzstaat nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und deren öffentliche Aufsicht - sofern es sich bei dem Investmentvermögen um ausländische kollektive Kapitalanlagen im Sinne der Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung handelt - Auskünfte erteilt und darüber hinaus ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden des Sitzlandes des Fonds und denen der Länder, in denen ein Vertrieb angestrebt wird, besteht.
 - bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG (in der aktuellen Fassung) entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertschriften und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG (in der aktuellen Fassung) gleichwertig sind, und

- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe zum Nettoinventarwert der Anteile entsprechend ihrer Quote am Nettovermögen des Gesamtfondsvermögens.

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt). „Spezialfonds“ im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs sind Anlagefonds, deren Anteile aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit der Kapitalanlagegesellschaft ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden und deren Anteile nicht vertrieben werden dürfen.

Anteile von Venture Capital und/oder Private Equity Fonds dürfen nicht erworben werden.

Im Falle einer Investition in Zielfonds können Verwaltungs- und Depotbankkommissionen sowie sonstige Vergütungen und Nebenkosten im Sinne des § 19 anfallen, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Teilvermögens zu tragen sind, insbesondere kann dem Teilvermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Vermögens auch auf den im Vermögen enthaltenen Zielfonds eine Verwaltungskommission berechnet werden, sofern und in dem Umfang, wie bei diesen Zielfonds eine Verwaltungskommission belastet wird. Damit kann insofern eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungs- und Depotbankkommissionen sowie sonstigen Vergütungen und Nebenkosten eintreten.

4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt, einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des entsprechenden Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des entsprechenden Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20%

des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteiisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten eines jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des jeweiligen Nettovermögens verpfänden, oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöhen sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf ferner nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der unter § 8 Ziff. 3 Bst. a bis e aufgeführten Zielfonds erwerben.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

Bei Umbrella-Fonds beziehen sich diese Anlagegrenzen auf den jeweiligen Teilvermögen, sofern die Vermögenswerte der verschiedenen Teilvermögen nicht für die Verpflichtungen der anderen Teilvermögen haften.

Da der Fonds auch in Teilvermögen von Umbrella-Fonds anlegen kann, bei denen zwischen den einzelnen Teilvermögen der Haftungsdurchgriff nicht ausgeschlossen ist, besteht das Risiko, dass das Teilvermögen, in welches der Fonds investiert, auch für Verbindlichkeiten der anderen Teilvermögen des Umbrella-Fonds eintreten muss. Dieses zusätzliche Risiko erhöht sich weiter, wenn der Fonds lediglich in Anteile verschiedener Teilvermögen eines einzigen Umbrella-Fonds anlegt.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, un-

ter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am zweiten, dem Auftragstag folgenden Tag, der sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabe-kommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von 0.50% des Auszahlungsbetrages.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1,50% bei der A-Klasse und von maximal 1,50% bei der B-Klasse berechnet auf dem Nettoinventarwert der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Anteilsklasse und Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung eines Teilvermögens;

- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen eines Teilvermögens;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung eines Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der jeweiligen Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
 7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch ge-

meinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht als verbundene Zielfonds gemäss vorstehendem Absatz qualifizieren, so werden dem Vermögen des investierenden Teilvermögens allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen und die volle Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1 belastet.

8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
 - DZPB Fund Selection I: EUR;
 - DZPB Fund Selection II: EUR;
 - DZPB Fund Selection III: EUR;
 - DZPB Fund Selection IV: EUR.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der jeweiligen Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des

übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst.b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

Die Umwandlung des Umbrella-Fonds und der einzelnen Teilvermögen in die kollektive Kapitalanlage einer anderen Rechtsform ist nicht vorgesehen.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen DZPB Fund Selection I, DZPB Fund Selection II, DZPB Fund Selection III, DZPB Fund Selection IV bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation bzw.

Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 17. Oktober 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 17. Dezember 2024.

Fondsleitung: IPConcept (Schweiz) AG

Die Depotbank: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG